

# **Belehrung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

1. Personen, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, die Symptome erkennen lassen, die auf eine SARS-CoV-2 Infizierung hinweisen oder innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-CoV-2 erkrankten Person Kontakt hatten, dürfen die Schule nicht betreten.
2. Personen, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen einen ärztlichen Nachweis über die Unbedenklichkeit der gezeigten Symptome erbringen.
3. Pädagogische Fachkräfte jeglicher Art, die Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung zeigen, melden dies unverzüglich der Schulleitung.
4. Personen, die an der Einrichtung beschäftigt sind oder in deren Räumen tätig sind, insbesondere aber Sorgeberechtigte nicht volljähriger Schüler sind verpflichtet, der Schulleitung eine SARS-CoV-2-Infektion zu melden.
5. Zeigt eine Person Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion, kann sie der Einrichtung verwiesen werden, Personensorgeberechtigte nichtvolljähriger Schüler müssen diese von der Schule abholen.
6. Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
7. Auf die Husten- und Niesetikette ist zu achten.
8. Schulfremde Personen sind verpflichtet, beim Betreten des Gebäudes einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
9. Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulgelände einen Mund-Nasen-Schutz bei sich zu führen und während der Pausen auf den Gängen, Toiletten und auf der Hofpause zu tragen. Das gilt ebenso bei besonderen Unterrichtssituationen wie beispielsweise Schülerexperimenten.
10. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist bei längeren Aufenthalten über 15 Minuten, zum Beispiel Elternabenden, die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

**Diese Belehrung stützt sich auf die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen von Kindertagesbetreuung und von Schulen vom 14. Juli 2020.**

Wir bitten die Eltern, sich diese nach Möglichkeit auszudrucken, zu unterschreiben und ihrem Kind am ersten Schultag nach den Ferien mitzugeben. Ist das nicht möglich, erhalten die Kinder die Belehrung in der Klassenleiterstunde.

Unterschrift Personensorgeberechtigte: .....